

Verbraucherinformation über die wesentlichen Änderungen im Bereich Telekommunikation

Das Telekommunikationsgesetz regelt den Wettbewerb zwischen Anbietern von Telekommunikationsleistungen und enthält auch Regelungen zur Sicherstellung des Verbraucherschutzes im Bereich Telekommunikation. Die zweite Novelle des Telekommunikationsgesetzes ist mit den folgenden wesentlichen Änderungen am 4. August 2009 in Kraft getreten:

1. Betreibervorauswahl (Preselection)

Verbraucher sollen zukünftig besser vor untergeschobenen Verträgen bei der Umstellung der Betreibervorauswahl geschützt werden.

Ab dem 01.03.2010 muss die Erklärung des Kunden zur Einrichtung oder Änderung der Betreibervorauswahl oder die von ihm erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung schriftlich erteilt werden, wobei auch eine E-Mail genügt. Der neue Anbieter muss nachweisen können, dass die Erklärung des Kunden zur Einrichtung/Änderung der Betreibervorauswahl oder die von ihm erteilte Vollmacht zur Abgabe dieser Erklärung schriftlich erteilt wurde. Natürlich ist dies auch bei einem kompletten Anbieterwechsels erforderlich.

2. 0180er-Rufnummern

0180er-Dienste dürfen ab 1. März 2010 nur noch maximal 14 Cent pro Minute bzw. 20 Cent pro Anruf aus den deutschen Festnetzen kosten, sowie 42 Cent pro Minute aus den Mobilfunknetzen. Bei der Bewerbung von 0180er-Diensten muss ab 1. März 2010 neben dem Festnetzpreis auch der Mobilfunkhöchstpreis angegeben werden, sofern dieser von dem Preis für Anrufe aus den Festnetzen abweicht.

3. Einrichtung eines Vermittlungsdienstes

Rufnummern von Mobilfunkanschlüssen können in der Regel nicht über eine Auskunft erfragt werden, da diese nur selten in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen aufgeführt sind.

Durch den neu geschaffenen Vermittlungsdienst kann ein Mobilfunkteilnehmer von seinem Mobilfunkanbieter per SMS darüber informiert werden, dass eine namentlich zu benennende Person um einen Rückruf bittet. Um an dem Vermittlungsdienst teilnehmen zu können, muss der Mobilfunkteilnehmer vorher zugestimmt haben.

4. Standortsuchdienste

Der Standort von Handys darf nun nur noch mit ausdrücklicher, gesonderter und schriftlicher Einwilligung des Inhabers des Mobilfunkanschlusses, ermittelt werden. Außerdem muss der betroffene Inhaber eines Mobilfunkanschlusses spätestens nach fünfmaliger Feststellung des Standortes seines Handys über die Anzahl der erfolgten Standortfeststellungen per SMS informiert werden.

5. Rufnummernunterdrückung

Bei Werbeanrufen darf die Rufnummer des Anrufers nicht mehr unterdrückt werden. Mehr Informationen hierzu sind in unserer gesonderten Verbraucherinformation über die Neuregelung zur belästigenden Telefonwerbung zu finden.

6. Berücksichtigung der Interessen behinderter Endnutzer

Die Interessen behinderter Verbraucher sind bei der Planung und Erbringung von Telekommunikationsdiensten für die Öffentlichkeit zu berücksichtigen. Anbieter öffentlich zugänglicher Telefondienste müssen Vermittlungsdienste für gehörlose und hörgeschädigte Menschen zu einem erschwinglichen Preis unter Berücksichtigung ihrer besonderen Bedürfnisse einrichten.